

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18

Ausgegeben Oppeln, den 6. Mai 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Inhalt:** Inhalt der Nummern 20–22 des Reichsgesetzblatts, S. 167; desgl. der Nummer 10 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 167; Remonteaufkauf, S. 168; Zahlung der Pensionen, Wartegelder pp. aus Militärfonds auf Faltgeldkonto, S. 168; Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, S. 168; Kram- und Viehmarkt in Falkenberg, S. 169; Angemeindung zwischen Gutsbesitz und Stadt Guttentag, S. 169; Auflösung des Ständesamtsbezirks Wania, S. 169; offene kathol. Pfarrei Bischen, Kr. Kreuzburg, S. 169; Fohlenmärkte der Landwirtschaftskammer, S. 169; Berechtigungen des Ingenieurs Lamerz zu Oppeln in Sachen der Dampfseilüberwachung, S. 169; Beschädigungen der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen, S. 169; Verlehe der Kirchenvorstände mit der Post, S. 169; Ortschaftsinspektion der kathol. Schulen in Marlowitz, Adamowitz, Babitz, Kendza, Raichitz und Willhelmsthal, Kr. Ratibor, S. 170; desgl. der kath. Schule in Dolezdzin, Kr. Gofel, S. 170; Angemeindung zwischen Gutsbesitz und Gemeinde Bonischowitz, S. 170; Befreiung von Bezirksgebammenstellen im Kreise Falkenberg, S. 171; Viehsteuhen, S. 171; Personalnachrichten, S. 171; erledigte Stellen, S. 172; Sonderbeilage: Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) nebst Ausführungsanweisung.

## Reichsgesetzblatt.

**334.** Die Nummer 20 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3752 die Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons, vom 14. April 1910, und unter

Nr. 3753 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 3. November 1906 durch Frankreich, Oesterreich, Ungarn, Portugal, Russland und die Türkei und den Beitritt von Curaçao, Tunis und Sanzibar zu demselben Vertrage, vom 16. April 1910.

**335.** Die Nummer 21 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3754 das Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 11. Oktober 1909, und unter

Nr. 3755 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und die Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 21. April 1910.

**336.** Die Nummer 22 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3756 die Bekanntmachung, betreffend den Austritt von Jamaica aus dem Verbands der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. De-

zember 1903 (Reichsgesetzbl. 1907 S. 425), vom 18. April 1910, unter

Nr. 3757 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Neu-Seeland zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903 (Reichsgesetzbl. 1907 S. 425), vom 19. April 1910, und unter

Nr. 3758 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 23. April 1910.

## Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

**337.** Die Nummer 10 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11032 die Verordnung, betreffend die Vernehmung der Deputierten der Landgemeinden im Kreisstage der Kreise Pleschen und Schmiegel im Regierungsbezirk Posen, vom 12. April 1910, unter

Nr. 11033 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Umdurg a. L., vom 23. April 1910, und unter

Nr. 11034 die Verfügung des Justizministers zur Abänderung der Verfügung vom 9. April 1910, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Sadamar, vom 24. April 1910.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

#### 242. Remonteankauf für 1910.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

- 18. Juli 8<sup>o</sup> B. Bembowitz, Kreis Rosenberg,
- 19. " 8<sup>o</sup> B. Pleß (Hof der Domäne Schäditz),
- 20. " 8<sup>o</sup> B. Kosel.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rüchigängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopfigste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Rippenfelsen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorsehären, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwelze der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzsträhne nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 19. Februar 1910.

Kriegsministerium.  
Remontinspektion.  
von Damnit.

1a. XXIII. Nr. 408.

388. Unter Beziehung auf den Erlaß vom 6. 5. 1908 Nr. 1419/3. 08. C2 wird, entsprechend dem in der Reichsziilverwaltung eingeführten Verfahren, auch für die Empfänger der aus Militärfonds zahlbaren Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, Witwen- und Waisenrenten, fortklaufenden Unterstützungen, Erziehungskonten und sonstigen Beihilfen, sofern sie ein Postfachkonto haben, die Zahlung der Bezüge durch Ueberweisung auf ihr Postfachkonto zugelassen.

Da indessen die Postfachämter nicht in gleicher Weise wie die Bankhäuser (Ziffer 4 des eingangs erwähnten Erlasses) die Verpflichtung übernehmen können, der Reichskasse die überwiesenen erhaltenen Beträge wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat, so kann die Zahlung auf Postfachkonto nur nach vorheriger Einsegnung der vorschriftsmäßigen Empfangsbefehlignug erfolgen.

Die Ueberweisung der Beträge erfolgt durch Zahlkarte — § 2 A der Postchefordnung.

Die vorstehende Bestimmung findet auf alle aus der Militärwitwenkasse zahlbaren Pensionen gleichmäßige Anwendung.

Es ist erwünscht, daß dieser Erlaß in den Regierungsamts-, Kreis- usw. Blättern, sowie durch Anhänge in den Kassenlokalen veröffentlicht wird.

Berlin W. 66, den 15. 4. 1910.

Kriegsministerium.  
Versorgungs- und Justiz-Departement.  
v. Ballet des Barres.

Nr. 841/3. 10. C2.

339. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst d. Js. in Berlin abzuhalten ist, wird Ende September d. Js. an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — II. III A. 3209. pp. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung, begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 10. Juli d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnort, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die Ausfertigung der Abnahmebescheinigungen und Uebersendung der Fahrstuhlpapiere an die Ortspolizeibehörde zwecks Erteilung der Betriebs-erlaubnis hat durch die Sachverständigen spätestens innerhalb einer Woche nach der Abnahme zu erfolgen.

Durch die maschinentechnische Abnahme des Aufzugs wird die von der Baupolizeibehörde vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung der baulichen Teile der Anlage (Schacht, Abdeckung usw.) nicht entbehrlich.

Zur maschinentechnischen Prüfung gehört auch die Prüfung solcher Bauteile (wie der Schachttüren und ihrer Verschlüsse), die im Zusammenhang mit der Steuerung stehen.

Zu § 36. Außerordentliche Untersuchungen sind von den Sachverständigen bei der Ortspolizeibehörde stets dann zu beantragen, wenn bei einer regelmäßigen Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten im Betriebe des Aufzugs ermittelt worden sind, oder wenn der Besitzer die festgestellten Mängel in der vorzuschreibenden Frist nicht abstellt.

Zu § 39. Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind gegenüber den Bestimmungen der §§ 120 a ff. der Gewerbeordnung als Grenze der in der Regel zu stellenden Anforderungen zu betrachten. Sollten ausnahmsweise Fälle vorliegen, in denen weitergehende Maßnahmen erforderlich erscheinen, so sind diese nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten durchzuführen.

- Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891
- a. die im Eigentum des Fürsten zu Hohenlohe, Herzog von Ujest in Slawenitz stehenden Grundstücke, Artikel 1 Gemarkung Ponischowitz, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 33 bis 37, 124 und 125 im Gesamtflächeninhalt von 1,84,90 ha Grundbuchblatt des Ritterguts Ponischowitz von dem Gemeindebezirk Ponischowitz abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Ponischowitz vereinigt;
- b. die Grundstücke des Häuslers Josef Schnurta in Ponischowitz, Grundbuchblatt 38 Ponischowitz, Artikel 6 Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 129/18 und 130/18 im Gesamtflächeninhalt von 1,31,02 ha von dem Gutsbezirk Ponischowitz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Ponischowitz vereinigt worden.

Gleiwitz, den 16. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,  
v. Stumpfeldt.

**351.** Die Bezirkshebammenstelle in Stadt Falkenberg (Bezirk 1), sowie die Bezirkshebammenstellen im Bezirke 3, umfassend die Ortschaften Heidersdorf, Geppersdorf, Baumgarten, Weidewitz und Wippen mit zusammen 1567 Einwohnern, und im Bezirke 12, umfassend die Ortschaften Groß- und Klein-Schnellendorf, Ellguth-Steinau, Pleschnitz, Ranisch, Koppitz und Hüllersdorf mit zusammen 1649 Einwohnern, sollen alsbald besetzt werden.

Die Bezirkshebammen in den Bezirken 1 und 3 haben in Falkenberg, diejenige im Bezirk 12 in Friedland ihren Wohnsitz zu nehmen.

Der Kreis sichert jeder Bezirkshebamme nach den im Kreisblatt für 1910 Seite 59 veröffentlichten Grundätzen ein Jahreseinkommen von 360 Mark und im Falle eintretender dauernder Erwerbsunfähigkeit eine fortlaufende Jahresunterstützung von 150 Mark zu.

Bewerbungen sind unter Beifügung des Approbationsheimes und Lebenslaufes an den Kreis-Ausschuß zu richten.

Falkenberg O.S., den 28. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,  
von Bastrow.

### **352. Viehsuchen.** Festgestellt.

**Schweinesuche.** Kr. Zabrze: Schwein des Hausbesizers Alexander Kaiser aus Ruda-Glückauf-Colonie.

**Influenza.** Kr. Pleß: Pferde des Getreidekaufmanns Louis Simon in Pleß.

Erlöschen.

**Schweinesuche.** Kr. Zabrze: Schweinebestand des Hausbesizers Alexander Kaiser, Inwalden

Paul Eich, Franz Watulla aus Ruda-Glückauf-Colonie und der Witwe Sezetalla in Ruda Carl-Emanuel-Colonie.

### **353. Personalnachrichten**

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

den Roten Adlerorden 4. Klasse dem Bergwerksdirektionssekretär a. D. Rechnungsrat Albert Rudolph zu Neisse, bisher in Zabrze, Kreis Zabrze;

den Königl. Kronenorden III. Klasse dem Oberlehrer a. D. Professor Geistlichen Rat Dr. Karl Floedner in Beuthen O.S.;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens den pensionierten Oberpostkassanern Benedikt Korbella zu Gleiwitz und Johann Stephan zu Neustadt O.S.;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Strommeister Paul Göhlich in Ratibor, dem pensionierten Oberpostkassanern Johann Turczynski zu Zarnowitz, den pens. Postkassanern Franz Cieslik zu Groß-Strehlitz und Johann Wycisk zu Myslowitz, dem pens. Landbriefträger August Berger zu Friedewalde, Kreis Grottkau, dem Bruchmeister Franz Buchmann in Gr.-Anzendorf, Kr. Neisse.

Beauftragt: mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der Königl. Gewerbeinspektion in Oppeln der Generalsekretär Emmel in Charlottenburg und bei der Königl. Gewerbeinspektion in Rattowitz der Gewerbeassessor Niemann in Berlin.

Ernannt: Regierungsrat Dr. Erbslöh zum Oberregierungsrat. In dieser Eigenschaft ist er dem Regierungspräsidenten in Oppeln für die ihm nach § 19 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 persönlich übertragenen Angelegenheiten zugeteilt.

Erteilt: die Genehmigung zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der bisher Wagner'schen Apotheke in Beuthen O.S. dem Apotheker Erich Kollars daselbst.

Befördert: 1. 7. 10. der Regierungsbaufeldkreuz Hartmann von Oppeln nach Magdeburg.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Hauptlehrer Viktor Pleczka aus Schödnia, Kr. Oppeln, zum Hauptlehrer in Comprachütz, Kr. Oppeln, L. Lehrer Richard Jorek aus Gohle, Kr. Rosenberg O.S., zum Hauptlehrer in Seichowitz, Kr. Rosenberg O.S.

Lehrer: Anton Smuda aus Antonienhütte, Kr. Rattowitz, in Birkenhain, Kr. Beuthen, Theodor Förster in Schierokau, Kr. Lublitz, Franz Foltin in Bielschowitz, Kr. Zabrze, Josef

Rasprzil aus Bangendorf, Kr. Gleiwitz, in Schwarzwald-Colonate, Kr. Butzsch DS., David Goldschmidt in Tarnowitz.

Lehrerinnen: Gertrud Biallas in Rattowitz, Anna Ruppert in Michalkowitz, Kr. Rattowitz, Antonie Gracz in Sosnitska, Kr. Jabrze, Elisabeth Schickhelm in Hohenlohehütte, Kr. Rattowitz, Anna Wichosky in Rautzen, Kr. Ratibor, Adelheid Brisch in Stollarzowitz, Kr. Tarnowitz.

Technische Lehrerinnen: Gertrud Bannowsky aus Kosobyn, Kr. Rattowitz, in Schoppinik, Kr. Rattowitz, Margarete Werner in Butzsch DS., Hedwig Schrammel in Domb, Kr. Rattowitz, Anna Drewniol in Königshütte.

Erteilt: der Schulvorsteherin Anna Martens in Karlsruhe DS., die widerrufliche Erlaubnis zur Leitung der privaten gehobenen Mädchenschule des Hrl. Fischer in Karlsruhe.

Vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Bestätigt: die Wahl der Kandidaten des höheren Vexamens Franz Suffner und Paul Leipert zu Oberlehrern am Realgymnasium zu Reiffe vom 1. 4. 1910 ab.

#### Erledigte Schullehrerstellen.

354. Zum 1. Juli 1910 ist die Hauptlehrerstelle an der sechsklassigen evangelischen Volksschule in Friedrichsgrätz, mit welcher das Organistenamt verbunden ist, neu zu besetzen. Das Dienstlohn beträgt 2350 M.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai d. Js.

an den Kreis-Schulinspektor Herrn Suchner zu richten.

Einzellehrerstelle an der katholischen Schule in Dollendzin, Kreis Cosel DS., zu besetzen am 1. Juni 1910.

Dienstlohn regelt sich nach dem neuen Besoldungsgesetz. Familienwohnung.

Rektorstelle in Turzokolonie (Kr. Rattowitz) bald zu besetzen.

Freie Dienstwohnung.

Rektorstelle an der Schule II in Neudorf, bald zu besetzen.

Freie Dienstwohnung.

Rektorstelle an der Mädchenschule in Antonienhütte, bald zu besetzen.

Meisenschulbildung.

Hauptlehrerstelle an der 3 klassigen Schule mit 3 Lehrern in Schodnia, Kr. Oppeln, zu besetzen am 1. Mai d. Js.

Dienstlohn nach dem Normalmaß. Freie Wohnung.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

355. Die Einzellehrerstelle an der neuen evangelischen Schule zu Golassowitz ist sofort zu besetzen. Schöne Wohnung mit Garten und circa 1 ha Feld mit allen erforderlichen Wirtschaftsgebäuden.

Dienstlohn nach der neuen Besoldungsordnung.

\* Meldungen sofort an den unterzeichneten Verbandsvorsteher.

Jarzombkowitz, den 20. April 1910.

Der Verbandsvorsteher.

Dr. Stonawski.

Die über Gefundheit, Führung und Beher-  
tätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in  
neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen  
Zeugniss muß hervorgehen, daß die betreffende  
Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimm-  
fertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu  
unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem  
Geste vereinigt einzureichen.

Berlin, den 14. April 1910.

Der Minister  
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten.

Zm Auftrage  
von Bremen.

II III B. Nr. 1310. — II C. XXI. 919.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**340.** Der in Falkenberg OS. für den 28. April  
1910 angesetzte, infolge ansteckender Krankheiten  
ausgefallene Kram- und Viehmarkt findet am  
9. Juni 1910 statt.

Oppeln, den 27. April 1910.

Der Regierungspräsident.

F. B.  
Erbslöh.

IG. XV 1019. If. IX.

**341.** Der Bezirksausschuß hat mit Zustimmung  
aller Beteiligten und nach Anhörung des Kreis-  
tages des Kreises Lublinitz aufgrund des § 2  
Riffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom  
3. Juli 1891 beschlossen, die im Grundbuch —  
Band 1, Blatt 8 — Herrschaft Guttentag —  
eingetragene Parzelle Nr. 1213/738 zc. Karten-  
blatt 1 der Gemarkung Guttentag in Größe von  
34 ar 99 qm von dem Gutsbezirk Guttentag ab-  
zutrennen und mit dem Stadtbezirk Guttentag  
zu vereinigen.

Die Bezirksveränderung ist mit dem 1. April  
1910 in Kraft getreten.

Oppeln, den 27. April 1910.

Der Regierungspräsident.

F. B.  
Graf von Stosch.

Id XI. Nr. 1543.

**342.** Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom  
21. März d. Js. die im Kreise Ratibor gelegene  
Landgemeinde Plania und der Gutsbezirk Plania  
von dem Landkreise Ratibor abgetrennt und der  
Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Ratibor  
einverleibt worden sind, wird hiermit bekannt  
gemacht, daß vom 1. April d. Js. ab, dem Tage  
des Inkrafttretens dieser Gemeindevereinigung,

der Standesamtsbezirk Plania aufgelöst wird.  
Von diesem Zeitpunkte ab gehören die Land-  
gemeinde und der Gutsbezirk Plania zu dem  
Standesamtsbezirk Ratibor und zwar unter der  
Bezeichnung „Königliches Standesamt II Ratibor  
(Stadtteil Plania).“

Oppeln, den 28. April 1910.

Der Regierungspräsident.

F. B.  
Erbslöh.

Id. XXIII. 1261.

**343.** Die unier landesherrlichem Patronat  
stehende katholische Pfarrei Pitschen, Kreis Kreuz-  
burg, ist noch nicht besetzt.

Bewerbungen sind an den Herrn Ober-Prä-  
sidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 27. April 1910.

Der Regierungspräsident.

F. B.  
Dr. Rüster.

II. C. II. Nr. 952.

**344.** Die Fohlenmärkte der Landwirtschafts-  
kammer für die Provinz Schlesien finden in diesem  
Jahre in

Ratibor am Sonnabend, den 4. Juni und  
in Gleiwitz am Dienstag, den 14. Juni  
statt.

Oppeln, den 29. April 1910.

Der Regierungspräsident.

F. B.  
Graf von Stosch.

Id X. 660.

**345.** Dem bei dem Dampfstellüberwachungs-  
verein zu Oppeln beschäftigten Ingenieur Samers  
ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel  
und Gewerbe vom 20. April 1910 — III 3308 —  
das Recht zur Vornahme der regelmäßigen tech-  
nischen Untersuchungen und Wasserdruckproben  
aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder  
im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfessel  
verliehen worden.

Oppeln, den 29. April 1910.

Der Regierungspräsident.

F. B.  
Erbslöh.

IG. XXIV. 438.

**346.** Nach einer Mitteilung der hiesigen Kaiser-  
lichen Ober-Postdirektion sind in letzter Zeit  
wieder mehrfach Beschädigungen von Reichs-  
Telegraphen- und Fernsprechanlagen vorgekommen.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Orts-  
polizeibehörden und die Gendarmen des Bezirks  
auf die nachstehenden zum Schutze der Telegraphen-  
und Fernsprechanlagen im Strafgesetzbuch für das  
Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen mit  
der Aufforderung hinzuweisen, bei der Verfolgung

von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318 a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Behinderung oder Gefährdung des Betriebs der zu öffentlichen Zwecken dienenden Korypostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Für die Ermittlung der Urheber vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen werden von der Reichs-Telegraphenverwaltung Belohnungen bis zur Höhe von 15 M. in jedem Falle gewährt, wenn es gelingt, die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Beschädigung durch rechtzeitiges Einschreiten gegen die Täter verhindert worden ist, der gegen Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Täter zur Strafe gezogen werden können. Die vorgekommenen Beschädigungen sind in jedem Falle der zunächst gelegenen Post- oder Telegraphenanstalt anzuzeigen.

Für die Ermittlung der Diebe, welche sich der Entwendung von Leitungsdrähten aus Telegraphen- und Fernspregleitungen schuldig gemacht haben, werden höhere Belohnungen, im Einzelfalle bis zu 100 M. ausgesetzt.

Oppeln, den 29. April 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

### 347. „Verkehr der Kirchenvorstände mit der Post“.

Nach § 8 des Preussischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 ist das kirchliche Vermögen von dem Kirchenvorstand zu verwalten. Nach § 19 a. a. O. bedarf es zu jeder schrift-

lichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes, durch welche die Gemeinde und die vom Kirchenvorstand vertretenen Vermögensmassen rechtsgültig verpflichtet werden sollen, der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie der Beibrückung des Amtssiegels.

Da die Quittungen auf den Postanweisungen und Postablieferungsscheinen ebenfalls verpflichtende Willenserklärungen darstellen, so müssen auch die Postanweisungen usw. an die katholischen Kirchenvorstände von dem Vorsitzenden und noch zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes unter Beibrückung des Amtssiegels vollzogen werden.

Zur Vereinfachung des Verkehrs bei der Ausbändigung derartiger Postsendungen empfiehlt es sich, möglichst eine einzelne Person zur Empfangnahme zu bevollmächtigen.

Die Vollmacht muß unter Beibrückung des Amtssiegels vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes vollzogen sein und ist auch dann rechtsgültig, wenn einer der Unterzeichner der Vollmachtsurkunde der zu Bevollmächtigende ist.

Für die Vollmacht ist nach § 5 c des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 in der Fassung vom 26. Juni 1909 eine Stempelsteuer nicht zu entrichten.

Oppeln, den 16. April 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. d. XV. V. Nr. 2756.

348. Der Pfarrer Reif zu Markowitz ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schulen in Markowitz, Adamowitz, Babitz, Mendza, Raschütz und Wilhelmstal, Kreis Ratibor, ernannt worden.

Oppeln, den 27. April 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II. C. II./III./XXI. Nr. 984.

349. Der Pfarrer Golenta zu Grzeczyn ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schule in Dollenzgin, Kreis Cosel, ernannt worden.

Oppeln, den 28. April 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Michell.

II C. II/III/IV. Nr. 963.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

350. Bekanntmachung. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisaußschusses zu Gleiwitz vom 8. März 1910 sind auf Grund des § 2

### Polizeiverordnung,

betreffend

#### die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien mit Zustimmung des Provinzialrats Folgendes:

#### **Titel I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.**

§ 1. I. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle Aufzugseinrichtungen unterworfen, deren Fahrtröbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden, sofern ihre Subhöhe zwei Meter übersteigt.

II. Ausgenommen sind Aufzüge in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, Berenlvorrichtungen in Theatern, Paternosterwerke für Lasten und Schiffsebewerke.

#### **Titel II. Einteilung der Aufzüge.**

§ 2. I. Die Aufzüge werden eingeteilt in:

1. Personenaufzüge;
2. Lastenaufzüge.

II. Zu ersteren gehören auch diejenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

#### **Titel III. Allgemeine Bestimmungen für Aufzüge.**

§ 3. Aufstellung der Fahrstühle.

Aufzüge sollen, soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt, im Freien oder an der Außenseite der Gebäude oder in Treppenhäusern, die von feuerfesten Wänden umgeben sind, oder in Sichthöfen angelegt werden; im letzteren Falle darf durch sie die vorgeschriebene Mindestgrundfläche der Sichthöfe nicht beschränkt werden.

#### **§ 4. Fahrstühle.**

I. Die Fahrbahn der Aufzüge ist in ihrer ganzen Ausdehnung nach Maßgabe der für den Aufstellungsort geltenden Baupolizeiverordnung oder, falls in dieser besondere Bestimmungen über Fahrstühle nicht enthalten sind, nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde mit feuerfesten oder mindestens dichten feuerfesteren Wänden zu umschließen.

II. Von der Vorschrift feuerfester und feuerfesterer Schachtwände sind ausgenommen:

1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Außenseite

von Gebäuden oder in Sichthöfen angelegt werden;

2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Galerien verbinden;
3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Geschosse oder nur Kellergeschosse mit dem Erdgeschosse verbinden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;
4. Sichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;
5. Aufzüge in Gebäuden mit ungeschalteten und unverputzten Zwischendecken, die an und für sich der Uebertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten.

III. Kleine Aufzüge, d. h. Lastenaufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen), von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt bedürfen, soweit sie nicht nach vorstehenden Bestimmungen von der Vorschrift feuerfester oder feuerfesterer Wände ganz ausgenommen sind, nur feuerfesterer Schachtwände.

#### **§ 5. Abdeckung der Fahrstühle.**

I. Von feuerfesten oder feuerfesteren Wänden ungeschlossene Fahrstühle, in denen die Förderung bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende mit einer festen, feuerfesteren Abdeckung zu versehen. Von der feuerfesteren Beschaffenheit kann nur abgesehen werden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern und die Schachtwände sowie ein in der Abdeckung anzubringendes Entlüftungrohr mindestens 0,2 m über Dach geführt werden. Glasabdeckungen sind mittels Drahtgitter zu unterfangen.

II. Von feuerfesten oder feuerfesteren Wänden ungeschlossene Fahrstühle, in denen die Förderung nicht bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende stets feuerfester abzuschließen.

III. Fahrstühle, deren obere Mündung im Freien oder an Orten liegt, die von Menschen betreten werden, sind mit Deckel- oder Klappenverschläßen, die vom Fahrtröbe gehoben werden, zu versehen, sofern nicht nach Absatz I oder II feuerfesterer Verschläße erforderlich sind oder § 4 II 1 und 2 zutreffen.

IV. Ueber dem Fahrtröbe in seiner höchsten normalen Stellung muß, sofern er mit einer



Dreie versehen ist, eine freie Höhe von mindestens 1 m vorhanden sein. Von dieser Vorschrift sind Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen und nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III) ausgenommen.

Muß der Fahrhöhe der vorgeschriebenen freien Höhe halber über die Dachfläche hinaus gefahrt werden, so wird dieses Maß auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

§ 6. Umwehungen der Fahrbahn.

I. Aufzüge, deren Fahrbahn nicht durch feuerfeste oder dichte feuerfichere Wände abzuschießen ist, müssen allseitig derart umwehrt sein, daß Menschen durch den Betrieb des Aufzugs nicht zu Schaden kommen können. Der Fahrhöhe darf nur durch Türen oder Schranken zugänglich sein. Aufzüge an der Außenseite von Gebäuden oder im Freien bedürfen der Umweh rung nur dort, wo Menschen an die Fahrbahn heranzugangen können.

II. Die Umwehungen müssen dauerhaft hergestellt, mindestens 1,8 m hoch sein und aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden; von der Erfüllung letzterer Vorschrift kann abgesehen werden in Gebäuden, deren Zwischenböden an und für sich der Uebertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten (§ 4 II 5). Die Umwehungen müssen so beschaffen sein, daß ein Hindurchgreifen in den vom Fahrkorb bestrichenen Raum verhindert wird. Bestehen sie aus Drahtgeflecht, so darf die Maschenweite höchstens 2 cm betragen.

III. Fahrhöhen mit Deckel- oder Klappenver schlüssen an ihrer oberen Mündung (§ 5 III) sind unfallsicher zu umwehren, so daß die Abdeckung nicht betreten werden kann.

§ 7. Fahrhöhen mit Türen.

I. Zugangstüren (Fahrhöhen Türen) zu Fahrhöhen mit feuerfesten oder feuerficheren Wänden müssen feuerfester sein. Fahrhöhen Türen und Hubgitter, die zu Fahrhöhen führen, die nicht mit feuerfesten oder dichten feuerficheren Wänden zu umgeben sind, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Umweh rung zu stellen sind (§ 6 II).

II. Fahrhöhen Türen oder Schranken dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrhöhen dürfen nicht aus der Fahrbahn heraus schlagen.

§ 8. Richtigstellungen in Fahrhöhen.

I. Richtigstellungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage kommen, in den Wandungen auch solcher Fahrhöhen zulässig, welche feuerfest oder feuerficher umschlossen sein müssen.

II. Richtigstellungen in Außenmauern müssen durch Fenster verschlossen werden. Sind letztere zum Öffnen eingerichtet, so dürfen sie nicht nach innen schlagen und von Unbefugten nicht geöffnet

werden können. Richtigstellungen in Wänden oder Zugangstüren, die den Fahrhöhe gegen Innenräume begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke oder ein gleich widerstandsfähiges Glas dicht abggeschlossen werden; sie dürfen die Gesamtgröße von 1/10 der Wandfläche der Zugangseite zum Fahrhöhe in keinem Geschoss übersteigen.

§ 9. Gegengewichte.

I. Gegengewichte der Fahrhöhen müssen gefahrt und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können. Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf gewachsenem Boden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruch des Tragseils auf festes Mauerwerk aufsetzt.

Von letzterer Forderung kann bei nicht betretbaren kleinen Aufzügen (§ 4 III) abgesehen werden, wenn durch geeignete Mittel eine zu hohe Belastung der beim Absturz bedrohten Gebäudeteile vermieden wird.

II. Die Bewegungsbahnen von Gegengewichten, Lastseilen und Lastketten müssen, wenn sie außerhalb des Fahrhöhen liegen und zu Durchbrechungen der Decken in größerer Ausdehnung als 100 qcm nötigen, wie die zugehörigen Aufzugsseile umschlossen, bei geringerer Ausdehnung aber mindestens unfallsicher eingefriedigt und feuerficher durch die Decken gefahrt werden.

III. Die Tragorgane der Gegengewichte dürfen nicht höher beansprucht werden als die des Fahrhöhen (§§ 13 und 22).

§ 10. Fang- und Bremsvorrichtungen.

I. Die Fahrhöhen der Aufzüge sind mit einer zuverlässigen Fang- oder Geschwindigkeit Bremsvorrichtung selbsttätige Seilbremse) zu versehen. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Fahrhöhen mit unmittelbar tragendem hydraulischen Stempel, sofern dicht am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht wird, die verhindert, daß der Fahrhöhe im Falle eines Bruches der Zuleitung mit größerer Geschwindigkeit als 1,5 m in der Sekunde niedergerst; das Gleiche gilt für Spindelauflüge oder Zahnstangenantrieb in Verbindung mit Schneckengetrieben, wenn der Antrieb der Spindeln oder Schnecken entsprechende Sicherheit schafft;
2. Lastenfahrstühle, sofern der Fahrhöhe beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebes und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann;
3. Lastenfahrstühle, die nur zwei Förderstellen miteinander verbinden, sofern an den Förderstellen zuverlässige Auffang- oder ähnliche Stützvorrichtungen angebracht werden, die so beschaffen sind, daß sie zur Wirkung kommen, bevor der Fahrhöhe betreten werden kann;

4. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sowie Ablabvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden, sofern an der Bindevorrichtung eine Bremse vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhe lage festzuhalten imstande ist; bei Ablabvorrichtungen sind außerdem Aufsätze oder ähnliche Stützvorrichtungen anzubringen, die den Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

II. Die Fang- und Bremsvorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie keinesfalls durch Cadegut und möglichst auch nicht durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung behindert werden können.

#### § 11. Zulässige Geschwindigkeit.

I. Das Triebwerk der Aufzüge muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Fördergeschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Geschwindigkeiten von mehr als als 1,5 m in der Sekunde sind nur mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

II. Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürfen nach Vorklösung oder Bruch der Tragorgane höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde niedergehen; solche mit Fangvorrichtung müssen sich festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

III. Auf nicht betreibbare kleine Aufzüge (§ 4 III), Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen und Ablabvorrichtungen sind die Bestimmungen der Absätze I und II keine Anwendung sofern der Fahrkorb bei gelöster Bremse durch das Gewicht der Last bewegt wird.

#### § 12. Beleuchtung und anderes.

I. Die Vorräume der Aufzüge und die Fahrkörbe von Personenaufzügen müssen, solange die Aufzüge benutzt werden können, dauernd durch Tageslicht oder künstlich ausreichend beleuchtet werden. Von der dauernden Beleuchtung der Fahrkörbe kann nur dann abgesehen werden, wenn die Beleuchtungseinrichtung so beschaffen ist, daß sie mit dem Öffnen der Fahrschachttür in Tätigkeit gesetzt wird. Für Beleuchtungseinrichtungen im Innern der Fahrkörbe ist die Verwendung von Mineralölen, Spiritus oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

II. Der Fahrkorb darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

III. Der Raum für die Antriebsmaschine muß hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwehrt sein.

#### Titel IV. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Fahrer mitfahren dürfen.

#### § 13. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

I. Aufzüge, die nicht durch Steampel, Spladeln, oder dergl. unterstützt werden, müssen mindestens an zwei Sellen, Gurten oder Ketten aufgehängt werden, die derartig mit einer Fangvorrichtung zu verbinden sind, daß letztere bereits bei gefahrrohender Dehnung eines der Tragorgane in Tätigkeit tritt. Die Führungsschienen solcher Aufzüge müssen einen Belag von Hartholz erhalten.

II. Ketten dürfen nicht über  $\frac{1}{2}$  Gurte nicht über  $\frac{1}{3}$  ihrer Bruchfestigkeit in Anspruch genommen werden.

Seile sind so zu berechnen, daß die auf jedes Seil entfallende Zug- und Biegespannung zusammen nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  seiner Bruchfestigkeit beträgt. Die Biegespannung ist am Berührungspunkt von Seil und Rolle zu berechnen.

#### § 14. Türverriegelung.

I. Alle Zugangsöffnungen zum Fahrkorb müssen durch Türen (Fahrschachttüren) verschließbar sein, die bündig mit der inneren Schachtelebene anzubringen sind.

II. Die Fahrschachttüren müssen durch die Steuerung zwangsweise unter Verschluss gebracht werden und dürfen sich nur öffnen lassen, wenn der Fahrkorb in gleicher Höhe mit ihnen steht und zur Ruhe gebracht ist. Die Einleitung der Bewegung des Fahrkorbes muß solange behindert sein, als nicht alle Fahrschachttüren fest geschlossen sind.

#### § 15. Anordnung der Steuerung.

I. Die Steuerungsvorrichtung muß innerhalb des Fahrkorbes so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

II. Bei Aufzügen, die ohne Fahrerbegleitung benutzt werden dürfen (§ 32 III Satz 1), ist eine Betätigung der Steuerung von außen und innen zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit von einander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung gefahren werden kann, je nachdem die Bewegung von der einen oder der andern Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrkorbes bei festgeschlossenen Türen und entlastetem Fahrkorbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen Türverriegelungen versehen werden. Das Türschloß darf sich nur mittelst besonders geformten Sicherheitschlüssels öffnen lassen.

#### § 16. Ausrückvorrichtungen.

Die Aufzüge sind zum selbsttätigen Anhalten in ihren Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, die unabhängig von einander in Wirksamkeit treten und gleichzeitig die Uebertragung der Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig von der Steuerungsvorrichtung in Tätigkeit treten.

### § 17. Bindevorrichtung.

Aufzüge mit Fördertrommeln müssen an der Aufzugmaschine eine Vorrichtung haben, die das Sinken des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung verhindert, und mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängeseil versehen sein. Die Fördertrommeln sind mit schraubensförmigen Rippen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

### § 18. Fahrkorb.

I. Die Fahrkorbböden muß so beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorb befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß dicht unterhalb der Triebwerkstelle ein sicheres Fangnetz aus Drahtgeflecht angebracht werden.

II. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, von dichten Wänden oder mit Drahtgitter von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

III. Verschlüßtüren am Fahrkorbe sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes in voller Geschosshöhe durchgeföhrt, völlig glatt und nicht mehr als 4 cm vom Fahrkorb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

### § 19. Alarmvorrichtung.

In jedem Fahrkorbe muß eine außerhalb des Schachtes hörbare Signalvorrichtung vorhanden sein, die so angebracht ist, daß sie von den Mitfahrern betätigt werden kann. Im Innern des Fahrkorbes ist ein deutlicher Hinweis auf diese Einrichtung anzuschlagen.

### § 20. Bezeichnung des Fahrstuhls.

An der Außenseite jeder Fahrstuhltür und im Innern des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift das Wort „Personenaufzug“ sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthält (vergleiche Ausnahme in § 32 III). Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

### § 21. Ausnahmen.

Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemöhlen können auch dann, wenn auf ihnen ein Führer mitfahren darf, wie Lastenfahrstühle eingerichtet werden mit der Maßgabe, daß mindestens die Verschlüsse der beiden Enladestellen von der Fahrbewegung abhängig sein müssen. In Zwischengeschossen sind Ladeöffnungen wenigstens mit Schranken und mit Warnungstafeln zu versehen, die das Befahren der Schranken verbieten, wenn nicht der Fahrkorb vor der Ladeöffnung hält.

### B. Lastenaufzüge.

### § 22. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

Für die Berechnung der Seile, Gurte oder Ketten gelten die Vorschriften des § 13 II mit der Maßgabe, daß die auf jedes Seil entfallende, aus Zug- und Biegebeanspruchung zusammengesetzte Gesamtbeanspruchung nicht mehr als ein Fünftel der Bruchfestigkeit betragen darf.

### § 23. Türverriegelung.

I. Alle Ladeöffnungen des Fahrschachts sind mit Türen oder Schranken zu versehen, die so beschaffen sein müssen, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

II. Die Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß die Fahrstuhltüren oder -schranken nur dann geöffnet werden können, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß sämtliche Türen geschlossen sein müssen, bevor der Förderkorb in Bewegung gesetzt werden kann.

III. Von der Verriegelung der Türen oder Schranken kann abgesehen werden

1. bei Bau- und solchen Aufzügen, bei welchen der Förderkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann, sofern die jeweilige Stellung des Förderkorbes außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist und die Ladeöffnung derart umwehrt oder fest abgesperrt wird, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können, und an der Ladeöffnung feste Handhaben zum Festhalten angebracht sind;
2. bei Aufzügen mit Hubgittern, sofern die Geschwindigkeit des Förderkorbes 0,25 m in der Sekunde nicht übersteigt, und mindestens die Verschlüsse der beiden Enladestellen von der Fahrbewegung abhängig sind;
3. bei kleinen Aufzügen (§ 4 III).

### § 24. Anordnung der Steuerung.

Steuerungsvorrichtungen der Aufzüge müssen außerhalb des Fahrschachts derart angebracht werden, daß sie nicht vom Förderkorb aus betätigt werden können. Von dieser Vorschrift sind nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III) bis zu 50 kg Tragfähigkeit und Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemöhlen (§ 21) ausgenommen, letztere insoweit, als auf ihnen das Mitfahren eines Führers nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft erlaubt ist.

### § 25. Ausrädevorrichtungen.

Jeder Aufzug ist mit mindestens einer Vorrichtung zu versehen, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt. Für Aufzüge, die durch Menschenkraft bewegt werden, genügt hierfür eine Fußbegrenzung in der Führung des Förderkorbes.

Bei Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen kann von der selbsttätigen Ausrückung in der unteren Stellung des Fahrkorbes abgesehen werden, wenn beim Eintritt in das unterste Stockwerk vom Fahrkorb ein Signal in Tätigkeit gesetzt wird.

#### § 26. Windevorrichtung.

Handwinden mit Rüstungsbremsen sind mit stillstehenden Kurkeln zu versehen.

#### § 27. Zeigevorrichtung.

Jeder Aufzug, dessen jeweilige Stellung nicht außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigevorrichtung versehen werden. Ausgenommen sind kleine Aufzüge (§ 4 III).

#### § 28. Förderkorb.

Der Förderkorb muß derart umwehrt sein, daß das Vadekut nicht über den vom Förderkorb bestrichenen Raum hinausragen oder aus dem Korb herausfallen kann.

Bei der Beladung mit Förderwagen muß eine Feststellvorrichtung für diese angebracht werden.

#### § 29. Bezeichnung des Fahrstuhls.

An jeder Vadeöffnung muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbare Schrift die Worte: Vorsicht!, Aufzug!, sowie das Verbot des Mitfahrens von Personen und die zulässige Belastung in Kilogrammen enthält.

#### Titel V. Betrieb der Aufzüge.

#### § 30. Verantwortlichkeit für den Betrieb.

I. Die Betriebsunternehmer von Aufzügen oder die an ihrer Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter, sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen sind verpflichtet, während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzugs dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ungeäumt Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen und der Führungsstelle muß bei bestehenden Anlagen vom Innern des Fahrkorbes aus erfolgen, wenn die im § 5 IV vorgeschriebene freie Höhe nicht vorhanden ist. Fehlt diese freie Höhe, so darf auch das Schmieren der Triebwerksteile nicht von der Decke des Fahrkorbes aus erfolgen.

#### § 31. Benutzung der Fahrstühle.

Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Türverriegelung dürfen erst in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Fahrstichtüren und etwa vorhandene Fahrkorbtüren fest geschlossen sind. Letztere dürfen erst dann geöffnet werden,

wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle zur Ruhe gelangt ist.

#### § 32. Führer.

I. Personenaufzüge mit mechanischem Steuerungsantrieb dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzugs und der dafür erlassenen Vorschriften vertraut sein. Der hierüber durch einen von einem zuständigen Sachverständigen (§ 37) schriftlich ausgestellte Befähigungsnachweis ist in das Revisionsbuch (§ 35) aufzunehmen. Die Führer dürfen nicht unter 18 Jahren alt sein und müssen in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben.

II. Personenaufzüge mit elektrischer Innensteuerung können mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Begleitung von Führern, die das 15. Lebensjahr erreicht haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sind, benutzt werden, wenn für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtungen der Fahrstuhls ein verantwortlicher, geprüfter Aufzugswärter vorhanden ist, der während des Betriebes des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

III. Bei Personenaufzügen mit Innen- und Außensteuerung (§ 15 II) kann mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde von der Begleitung durch den Führer abgesehen und diese durch die bloße Aufsicht eines verantwortlichen geprüften Aufzugswärters, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß, ersetzt werden, wenn die Benutzung eines Personenaufzugs ausschließlich von bestimmten, der Polizei genannten Personen erfolgt oder nur zwei Gesohfte mit einander verbunden werden. Bei Paternosterwerken genügt in gleicher Weise die Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters.

IV. Führern, die sich wiederholt der Uebertretung von Bestimmungen dieser Polizeiverordnung schuldig gemacht haben oder als unzuverlässig erweisen, ist von der Ortspolizeibehörde der Befähigungsnachweis zu entziehen.

#### Titel VI. Inbetriebsetzung und Ueberwachung der Aufzüge.

#### § 33. Bauliche Genehmigung und Anmeldung.

I. Für die bauliche Anlage der Aufzüge (Herstellung des Schachtes, Durchbrechung von Decken, bauliche Einrichtungen in Treppenhäusern, Nischhöfen und Außenfronten) bedarf es der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

II. Von der beabsichtigten Einrichtung des maschinellen Teiles der Aufzüge ist dem zuständigen Sachverständigen (§ 37) von dem Unternehmer der Fahrstuhlanlage Anzeige zu erstatten.

Mit der Anzeige sind zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und zwei maßstäbliche Zeichnungen des Aufzugs vorzulegen. Aus diesen muß die Bauart des Fahrstuhls und der Aufzugsvorrichtung, das Schema der Steuerung und der Fahrstuhlverschlässe, — bei elektrisch betriebenen Aufzügen auch das Schaltungsschema — sowie die Aufstellung und alle zur rechnerischen Prüfung des Aufzugs erforderlichen Angaben zu ersehen sein. Blaulichtpausen sind unzulässig. Bei Aufzügen in Staats- und Reichsbetrieben bedarf es nur einer Beschreibung und Zeichnung. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen.

#### § 34. Prüfungen.

Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung durch Sachverständige zu veranlassen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Gesetzsammlung Seite 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### § 35. Abnahme.

I. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und insbesondere die Verschlässe in jedem Geschosse zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremsrichtungen ist außerdem bei leerem Fahrkorbe zu erproben. Bei dieser Probe müssen entweder die Tragorgane vom Fahrkorbe losgelöst oder es muß mindestens eins derselben bei der Abwärtsfahrt mit normaler Geschwindigkeit so weit gelockert werden, wie es erforderlich ist, um die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu setzen. Ueber den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster eine schriftliche Bescheinigung anzufertigen. Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplare der Zeichnung und Beschreibung zu verbinden und bei den der regelmäßigen Prüfung unterliegenden Aufzügen (§ 36) einem von dem Besitzer auf seine Kosten zu beschaffenden Revisionsbuch anzufügen. Das letztere muß dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster entsprechen und einen Abdruck dieser Polizeiverordnung enthalten.

II. Der Sachverständige hat diese Papiere der Ortspolizeibehörde zur Einsichtnahme zu über-

senden, welche, wenn auch die haupolizeiliche Abnahme der Anlage zu keinen Bedenken Anlaß gegeben hat, dem Unternehmer der Fahrstuhl-Anlage unter Beifügung der Fahrstuhlpapiere die Betriebserlaubnis erteilt. Aufzüge in Staats- und Reichsbetrieben unterliegen den Bestimmungen dieses Absatzes nicht.

III. Die Fahrstuhlpapiere sind von dem Unternehmer des Aufzugs zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen am Betriebsorte bereitzuhalten.

#### § 36. Regelmäßige Prüfungen.

I. Personenaufzüge sind in längstens zweijährigen Fristen, Lastenaufzüge, mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 4 III), von Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemählen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen in vierjährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bei diesen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der Abnahme zu prüfen, Ablassvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10 I 4), sind alle sechs Jahre erneut zu prüfen. Den Befund der Untersuchung hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen. Durch die regelmäßigen Prüfungen wird das Recht der Polizeibehörde, im Bedarfsfalle außerordentliche Untersuchungen mangelhafter Fahrstuhl-Anlagen anzuordnen, nicht berührt.

II. Vorgefundene Mängel sind von dem Unternehmer innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Sachverständige der Ortspolizeibehörde — bei Fahrstühlen in Staats- und Reichsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — Anzeige zu erstatten hat.

III. Findet der Sachverständige oder ein anderer zur Aufsicht über den Betrieb zuständiger Beamter den Aufzug in einem Zustande, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er gebotenenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder bei Aufzügen in Reichs- und Staatsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — die sofortige Einstellung des Betriebes zu veranlassen sowie daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

#### § 37. Sachverständige.

I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen:

1. in Anlagen des Staates und Reiches durch die von den vorgesetzten Dienstbehörden hierzu bestimmten Sachverständigen;
2. sofern Berufsgenossenschaften die Ueberwachung auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen;
3. im übrigen durch staatsfremde hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfesselsber-

wachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der nach Absatz I Ziffer 2 und 3 mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

**Titel VII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.**

§ 38. Beschränkungen der Baupolizeiordnungen.

Die dieser Verordnung etwa entgegenstehenden Bestimmungen von Baupolizeiordnungen treten außer Kraft.

§ 39. Uebergangsbestimmungen.

I. Bei Aufzügen, die bisher schon der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und letzteren entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Aenderung der Fahrstuhlanlage oder der Bauten, in denen sie aufgestellt ist, eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Fahrstuhlanlage in Berührung kommenden Personen erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II. Bei Aufzügen, die bisher noch keiner Prüfung unterzogen sind, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung, bis auf die in den §§ 3 und 4 enthaltenen, innerhalb Jahresfrist nach Erlass dieser Polizeiverordnung durchgeführt werden.

§ 40. Ausnahmen.

I. Die höheren Verwaltungsbehörden oder die etwa von ihnen ermächtigten Polizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen

dieser Polizeiverordnung, insbesondere auch den bei Erlass dieser Polizeiverordnung in der Ausführung begriffenen Aufzügen, zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind den Fahrstuhlpapieren beizufügen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf zwingende Vorschriften von Baupolizeiordnungen, soweit deren Aufhebung nicht durch diese Verordnung bereits erfolgt ist.

II. Bei Aufzügen für Bauten und ähnliche vorübergehend benutzte Anlagen ist die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, von einzelnen Bestimmungen abzusehen.

§ 41. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 42. Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleichzeitig wird die frühere, den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 22. Juli 1908 und 2. Februar 1909 aufgehoben.

Breslau, den 2. April 1910.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.  
von Dallwitz.

Vorstehende Verordnung nebst Beilagen, sowie die Ausführungsanweisung hierzu wird zur Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 22. April 1910.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Behrend.

I C. XXIV. 397.

1,50 Mark Stempel aufzuleben und zu kassieren.

**Anlage I.**

**Befähigungsnachweis.**

Am heutigen Tage ist der . . . . . 19 . . . . . zu . . . . . gemäß § . . . . . der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom . . . . . von dem unterzeichneten Sachverständigen einer Prüfung unterzogen worden, durch welche der Nachweis geleistet wurde, daß der . . . . . befähigt ist, den Aufzug (Fahrstuhl) des . . . . . zu . . . . . mit der Fabriknummer . . . . . zu führen.

Es wird dem . . . . ., nachdem er die im § . . . . . der angegebenen Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat, hierdurch die Erlaubnis erteilt, diesen Fahrstuhl zu führen.  
. . . . . den . . . . . 19 . . . . .

Der Sachverständige.

Beschreibung einer Aufzuganlage.

Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Wohnort) . . . . .  
 beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzugs auf dem Grundstück (Lage, Straße)

Der Aufzug soll (vgl. § 2) zur Beförderung von . . . . . dienen.

Seine Tragfähigkeit beträgt . . . . .  
 . . . kg oder . . . Personen (einschließlich des Fahrers).

Das Gewicht des Fahrkorbs beträgt . . . kg, das des Gegengewichts . . . kg.

Der Schachtquerschnitt des Aufzugs ist <sup>kleiner</sup> als 0,7 qm.  
 größer

Der Antrieb des Aufzugs erfolgt . . . . .

Den Bestimmungen der Vollzeilverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, wird wie folgt entsprochen:

Aufstellung (§ 3).

Der Aufzug wird . . . . . angelegt.

Ausführung des Fahr-  
schachts (§§ 4, 6).

Die Fahrbahn ist von . . . . .  
 in ganzer — bis auf . . . m Höhe vom Fußboden umgeben.

Abdeckung des Fahr-  
schachts (§ 5).

Der Fahrtschacht ist am oberen Ende mit . . . . .  
 abgedeckt.

Fahrtschachttüren (§ 7).

Der Fahrtschacht ist durch . . . . .  
 die aus . . . . . zugänglich,  
 hergestellt sind.

Lichtöffnungen im Fahr-  
schacht (§ 8).

Lichtöffnungen sind . . . . . vorhanden; ihre Größe beträgt in jedem Ge-  
 schoß . . . . . qm.

Fang- oder Bremsvor-  
richtung (§ 10).

Der Aufzug ist mit einer . . . . . versehen.

Geschwindigkeit des Fahr-  
korbes (§ 11).

Der Fahrkorb kann durch die Antriebsvorrichtung eine höchste Geschwindig-  
 keit von . . . m in der Sekunde erreichen, deren Ueberschreitung durch . . .  
 verhütet wird.

Beschaffenheit des Fahr-  
korbes (§§ 18, 26).

Die Beschaffenheit des Fahrkorbes entspricht dem § . . . . .

Beanspruchung der Trag-  
organe (§§ 9, 13, 22).

Der rechnerische Nachweis der Beanspruchung der Tragorgane für den  
 Fahrkorb und Gegengewichte ergibt folgendes:

Steuerung (§§ 14—16,  
23—25).

Die Steuerung liegt . . . . . des Fahrkorbes und ist so eingerichtet,  
 daß der Fahrkorb in seinen Endstellungen durch . . . . .  
 zur Ruhe gebracht wird.

Besondere Sicherungen  
(Signalgeber—Aufsahvor-  
richtung, Brems- oder  
selbsthemmende Schnecken-  
getriebe, Schutz gegen  
Hängeseil usw. §§ 10 I,  
17, 19, 21).

Die Türverschlüsse entsprechen dem § . . . . .  
 Der Aufzug ist mit . . . . .

Bezeichnungen des Fahr-  
fußes (§§ 20, 29).

versehen.

Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schilde versehen, das in  
 deutlich lesbarer Schrift folgende Bezeichnung trägt:

Bedienung und Beauf-  
sichtigung des Fahrfußes  
(§ 29).

Die Bedienung des Fahrfußes wird  
 unter Aufsicht . . . . .  
 erfolgen.

Der Unternehmer des Aufzugs.

Der Hersteller des Aufzugs.

## Gebührenordnung

zu der  
Polizeiverordnung, betreffend Einrichtung und Betrieb von Aufzügen.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts.	Gebührensatz für			Bemerkungen.
		einen Personen- aufzug*)	einen Lasten- aufzug	einen kleinen Aufzug (§ 4 III) oder Bremsaufzug (§ 21)	
		M.	M.	M.	
I.	Für die Abnahme (§ 35), einschließlich Revision der Zeichnungen, Beschreibung, Berechnung (§ 33 II) und Abgabe der Bescheinigung: 1. für den ersten Aufzug. . . . . 2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde- (Guts-) bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers . . . . .	30  15	20  10	10  5	*) Zu den Personenaufzügen werden nach § 2 II auch die Lastenaufzüge mit Führerbegleitung gerechnet.
II.	Für die wiederkehrenden Untersuchungen (§ 36): 1. für den ersten Aufzug. . . . . 2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde- (Guts-) bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers . . . . .	20  15	15  10	—  —	
III.	Für die Führerprüfung (§ 32): 1. für den ersten Führer . . . . . 2. für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Führer . . . . .	5  2,50	—  —	—  —	
IV.	Ermäßigte Gebühren nach I., II., III., sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind.				
V.	Für die begonnene Untersuchung eines Aufzugs, die durch Verschulden des Aufzugsbesizers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die Sätze unter den Ziffern 1 (arabische Zahl) zu berechnen.  Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa verzeitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist.  Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung durch Verschulden des Besitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs begonnen werden, so ist, je nachdem es sich um eine Untersuchung nach I, II oder III handelt, eine Gebühr nach I., II., oder III., zu erheben.				
VI.	Für außerordentliche Prüfungen, die etwa von der Polizeibehörde angeordnet werden, sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.				
VII.	Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.				



1,50 Mark Stempel aufzu-  
kleben und zu kasieren.

Anlage 4.

**B e s c h e i n i g u n g**

über die  
technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzugs (Fahrstuhl's)  
(Abnahme-Prüfung).

Der für eine Tragfähigkeit von . . . . . Aufzug des . . . . .  
bestimmte . . . . . welcher im Jahre . . . . . von der Firma  
zu . . . . . erbaut wurde und mit  
der laufenden Fabriknummer . . . . . versehen ist, wurde heute gemäß § . . . . . der  
Polizeiverordnung vom . . . . . über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen  
(Fahrstühlen) einer technischen Untersuchung (Abnahme-Prüfung) hinsichtlich seiner maschinellen Anlage  
unterzogen.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sachverständigen  
geprüften und bescheinigten Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen.  
Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unterlagen in allen Punkten über-  
einstimmt und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Polizeiverordnung vom . . . . .  
entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen, sofern auch die bautechnische Abnahme stattgefunden hat, Bedenken  
nicht entgegen.

den 19  
Der Sachverständige.

Anlage 5.

**B e s c h e i n i g u n g**

über  
regelmäßige (ordentliche) — außerordentliche — Untersuchung.

Der vorhandene Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche durch  
einen polizeilich bestellten Sachverständigen geprüft und diesem Revisionsbuch beigelegt waren, ver-  
glichen, wobei sich nichts — folgendes zu erinnern fand

Die noch besonders vorgenommene Prüfung der zur Sicherheit des Betriebs dienenden Vor-  
kehrungen, wie Fangvorrichtung, Geschwindigkeitsregulator, Türsicherungen . . . . .

haben zu . . . . . Ausstellungen Veranlassung gegeben.

Die Unterhaltung der Anlage war . . . . .

Der Führer des Aufzugs . . . . . war im Besitze des vorgeschriebenen  
Befähigungsnachweises und zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung  
und Einrichtung der Sicherheitsvorrichtungen  
vertraut.

den 19  
Der Sachverständige.

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel konnte heute festgestellt werden.

den 19  
Der Sachverständige.

## Ausführungsanweisung

zur

**Polizeiverordnung für die Provinz Schlesien vom 2. April 1910, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).**

Zu § 1. Als feste Führungen gelten u. a. auch gespannte Drähte.

Schrägaufzüge, die nicht zwischen festen Führungen, sondern auf Führungen laufen, fallen nicht unter die Bestimmungen der Verordnung. Die für sie etwa nötigen Anordnungen sind im Wege der polizeilichen Verfügung durchzuführen. Paternosterwerke für Personenbeförderung können wegen der Notwendigkeit ihrer zu Kästen der Unternehmer auszuführenden Abnahme und regelmäßigen Unterzucht von dem Geltungsbereich der Polizeiverordnung nicht ausgenommen werden. Bei ihrer Zulassung sind Ausnahmen auf Grund des § 40 zu gestatten, wobei in der Regel folgende Bedingungen zu stellen sind:

1. Die Fahrkörbe der Paternosterwerke für Personenbeförderung dürfen höchstens zur Aufnahme von je zwei Personen eingerichtet werden; sie dürfen nur an der Zugangsseite offen sein; sie sind an den übrigen drei Seiten mit dichten Wandungen zu umgeben. Die Decke der Fahrkörbe ist entweder nach der Zugangsseite hin soweit als möglich auszuscheiden, um das Betreten der Decke an Stelle der Plattform (des Fußbodens) zu verhindern, oder es sind Schutzwände für die Räume zwischen zwei aufeinander folgenden Kisten anzubringen. In letzterem Falle muß die Decke so eingerichtet werden, daß das Schlieren der Führungen vom Fahrkorb aus möglich ist.
2. Die lichte Höhe eines Korbes darf nicht unter 2,0 m, die Grundfläche für jede zuzulassende Person nicht unter  $0,75 \times 0,75$  m betragen. Die Breite der Zugänge muß der der Fahrkörbe entsprechen.
3. Die Geschwindigkeit der Fahrkörbe darf 0,25 m in der Sekunde nicht überschreiten. Am Triebwerk muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die eine Steigerung der Geschwindigkeit über dieses Maß verhindert.
4. Im vorderen Teile des Fußbodens jedes Fahrkorbes und im Fußboden der einzelnen Zugangsöffnungen an der Auffahrtsseite sind in ganzer Breite des Fahrkorbes Schutzklappen (nach oben bewegliche Klappen) von etwa 20 cm Tiefe anzubringen, deren Abstand von einander höchstens 4 cm betragen darf. Zwischen der Vorderkante des Fahrkorbes und der Schachtwand darf ein Abstand von höchstens 25 cm eingehalten werden. Die Schachtwände müssen an den Zugangsstellen

glatt und ohne vorspringende Teile ausgeführt werden. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

5. Im höchsten und tiefsten Punkte, wo der Wechsel der Bewegungsrichtung stattfindet, ist der Schachtraum an der offenen Seite der Fahrkörbe durch Schutzwände nach Möglichkeit abzuschließen. Diese sind besetzt mit einer Sicherheitsvorrichtung zu verbinden, daß das Paternosterwerk bei einem Drucke gegen die Schutzwände selbsttätig stillgesetzt wird.
6. In jedem Geschos muß sich eine Einrichtung zum Anhalten des Fahrstuhls befinden (Druckknopf, Ausrücker), auf deren Anwendung durch ein Schild hinzuweisen ist. Die Einrichtung zur Wiederinbetriebsetzung darf den Benutzern des Fahrstuhls nicht zugänglich sein.
7. Die Ketten müssen in Führungen laufen, die verhindern, daß zerrissene Ketenteile auf die Fahrkörbe fallen. Die Abmessungen der Ketten müssen den Bestimmungen des § 13 Absatz II mit der Maßgabe entsprechen, daß beim Reizen einer Kette die andere nicht höher als mit  $\frac{1}{4}$  ihrer Tragfähigkeit (Bruchbelastung) beansprucht wird.
8. Der Fahrtschacht muß so tief herabgeführt werden, daß zwischen dem Schachtboden und den Führungsstellen eines in tiefster Stellung befindlichen Fahrkorbes ein Zwischenraum von mindestens 50 cm verbleibt.
9. An den Zugangsöffnungen jedes Geschosses und in jedem Fahrkorbe sind beiderseits lange Handgriffe anzubringen. Der Fußboden der Fahrkörbe und der Zugangsöffnungen darf nicht glatt sein.
10. Der offenen Seite der Fahrkörbe gegenüber sind an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Geschosbezeichnungen anzubringen.
11. Die Fahrkörbe, die Zugangsöffnungen zum Fahrtschacht und die Umkaustellen der Fahrkörbe sind durch Tageslicht oder künstlich während des Betriebes des Fahrstuhls hell zu beleuchten. Solange der Fahrstuhl außer Betrieb ist, sind die einzelnen Zugangsöffnungen abzusperrern.
12. An den Zugangsöffnungen und in jedem Fahrkorbe sind deutlich lesbare Aufschriften anzubringen, welche enthalten müssen:
  - a) die Höchstzahl der Personen, die einen Fahrkorb gleichzeitig benutzen dürfen;
  - b) einen Hinweis, daß die Fahrt über den höchsten und tiefsten Punkt der Fahrstuhlbewegung mit Gefahren nicht verbunden ist;
  - c) die Art der Einrichtungen zum Anhalten des Fahrstuhls;

a) eine Warnung vor der Benutzung durch gebrechliche Personen und Kinder.

Andere Schilder und Aufschriften, insbesondere zu Klame, sind daneben nicht statthaft.

13. Der Aufzug ist der Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswarters zu unterstellen, der während des Betriebes des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

Zu § 3. „Soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt“, sollen Aufzüge wegen der Gefahr der Uebertragung von Bränden durch die Fahrkäbte nicht innerhalb der Gebäude, mit Ausnahme der Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern, angeordnet werden. Dabei sind die Ausdehnung der Anlage, die Art der baulichen Ausführung des Gebäudes, des Betriebs und der Zweck des Aufzuges zu berücksichtigen. Bei räumlich sehr ausgedehnten Anlagen würde namentlich dann, wenn der Aufzug nur für einzelne von der Außenseite des Gebäudes entfernte Betriebsabteilungen benutzt wird, die strenge Durchführung des angegebenen Gesichtspunktes unnötige Schwierigkeiten bereiten. Ebenso hat die Aufstellung an der Außenseite der Gebäude keine Bedeutung, wenn die Bauart des Gebäudes an und für sich nicht feuerfester ist, oder wenn die Zwischengeschosse galertartig um eine offene Halle angeordnet sind, oder wenn der Betrieb so beschaffen ist, daß die Entstehung eines Brandes nicht wahrscheinlich ist. Endlich wird der Zweck des Aufzuges, z. B. Transport empfindlicher, durch Feuchtigkeit leicht zu beschädigender Güter, Verbindung bestimmter, innerhalb des Gebäudes liegender Räume, die Beförderung von Personen in Privatgebäuden u. dgl., in vielen Fällen dazu nötigen, den Aufzug im Gebäude selbst aufzustellen. Diesen Bedürfnissen soll durch die gewählte Faßung, „soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt“, Rechnung getragen werden.

Die Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern bedingt nicht, daß der Aufzug frei in der Mitte stehend angeordnet wird. Das Treppenhaus kann auch durch einen feuerfester ausgeführten Fahrkäbte erweitert werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die nach dem Treppenhaus zu liegende Schachtwand in Glas oder Drahtgewebe auszuführen, damit der Schacht möglichst viel Tageslicht erhält und die Stellung des Fahrkäbtes von außen erkennbar ist.

Zu § 4. Als „feuerfeste“ Wände gelten zurzeit neben massiven Wänden: aus Beton oder Kalkmörtel ohne Eiseneinlage hergestellte fugenlose Wände, Mauerwände, Stahmetallwände und dergleichen. Wände, deren Eisenteile nicht glühfester umhüllt sind, sind nicht als feuerfest anzusehen.

Als „feuerfeste Wände“ gelten zurzeit außer

den vorangegebenen feuerfesten Konstruktionen: beiderseits verputzte Brett- oder ausgemauerte Fachwerkwände, Kalkwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestschiefer, aus Gips- oder Kunststeinplatten, oder Gips- oder Kunststeinblöcken u. dergl. Bei Anwendung von Kalk-, Gips- oder Kunststeinwänden ist darauf zu achten, daß die Türrahmen durch dauerhafte Verbände so gesichert werden, daß sie sich im Betriebe nicht lockern und damit die Zuverlässigkeit der Verriegelungen und Kontakte in Frage gestellt wird.

Die Vorschrift, daß die Fahrkahn „in ihrer ganzen Ausdehnung“ von Wänden umschlossen sein muß, bedingt, daß die letzte Förderstelle noch von Schachtwänden umschlossen werden muß, sofern nicht die Wandung des feuerfesten oder feuerfesteren Schachtes im Freien liegt (z. B. Bierkelleraufzüge, Gepätaufzüge auf Bahnhofen, Sichtaufzüge).

Als „Sichtaufzüge“ sind nicht nur solche in Hochöfenanlagen, sondern allgemein solche für Ofenanlagen zu verstehen, deren Beschickung von einer oberen Sicht aus erfolgt (z. B. Kalk- und Zementbrennöfen, Kupolöfen u. dergl.).

Bei den kleinen Aufzügen, die nicht betreibbar sein dürfen (§ 4, III), muß diese Forderung durch die Bauart des Fahrkorbes oder die Höhe der Ladestelle über dem Fußboden sicher erfüllt werden.

Zu § 5. Als feuerfeste Abdeckungen gelten zurzeit außer feuerfesten Konstruktionen (massive Decken oder solche aus unverbrennlichen Stoffen, wozu auch hölzerne Boutenplatten, kleine Decken und ähnliche zu rechnen sind, ausgestofter, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleichem Maße feuerfesteren Bekleidung versehene Holzbalkendecken sowie solche Decken, welche zwar aus unverbrennlichen Stoffen bestehen, aber nicht umhüllte Eisenteile aufweisen.

Die Vorschrift, daß die Unterkante des Tragrollengerüstes für den Fahrkorb oder die unter diesem etwa angeordnete Schutzdecke so hoch über der Fahrkorbedeckung angeordnet werden müssen, daß zwischen beiden in der höchsten Stellung des Fahrkorbes, d. h. an der obersten Förderstelle, noch eine Entfernung von mindestens 1 m verbleibt (Ueberschubhöhe), hat den Zweck, beim Schmieren der Führungsschienen des Fahrkorbes von der Fahrkorbedeckung aus die Gefährdung der damit betrauten Personen möglichst auszuschließen. Es hat sich herausgestellt, daß das bisher bestehende Verbot der Ausführung dieser Arbeiten von der Decke aus von den Fahrern nicht beachtet wurde, weil die Arbeiten vom Innern des Fahrkorbes aus tatsächlich nur unvollkommen ausgeführt werden konnten.

Auch soweit Fahrkorbedecken nicht vorhanden sind, ist darauf zu achten, daß der Abstand des

Fahrkorbhügels in seiner normalen höchsten Stellung von der Tragrolle nicht zu gering bemessen wird, um beim Ueberfahren des höchsten Standes Seilzerreißungen oder das Festklemmen des Seilsschlusses an der Rolle zu vermeiden.

Zu § 6. Bei der Forderung, daß der Fahrkorb derart umwehrt sein muß, „daß Menschen nicht zu Schaden kommen können“, wird zu berücksichtigen sein, daß die Schranken usw. so hoch sind, daß sich Personen nicht in die vom Fahrkorb beschriebene Bahn hineinbeugen können, und daß der Fahrkorb nicht Personen beschädigt, die beim Tragen langer Stangen, Bretter oder dergleichen unachtsamerweise mit diesen in die Fahrbahn gelangen.

Zu § 7. Als „feuer sicherere“ Türen gelten zurzeit Türen aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Abbesteinlage (beispielsweise nach den Systemen von Berner, von König & Rüden, und von Schwarze), die in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoffe schlagen und dicht schließen, oder, unbeschadet der anderen Forderungen, Türen aus 25 mm starken, gespundeten Holzbrettern mit allseitiger Bekleidung von 1 mm starkem Eisenblech, die mittels durchgehender Riete oder Nägel befestigt ist. Der Türfalz kann in einer Fläche ausgeführt oder auf zwei Flächen verteilt werden.

In Warenhäusern und solchen Geschäftshäusern, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe festgehalten werden, können zwar für vorhandene Fahrkäufe die leichtschriebenen Türen als „feuer sicher“ angesehen werden, jedoch muß in neuen Warenhäusern usw. und für neue Fahrstuhlanlagen in bestehenden Warenhäusern usw. an der Forderung eiserner Türen mit Abbesteinlage in Uebereinstimmung mit den für solche Warenhäuser usw. gültigen „Sonderanforderungen“ festgehalten werden.

An der Türschwelle von Aufzügen, deren Schacht mit feuer sichereren Türen abgeschlossen werden muß, kann die Höhe des Falzes ermäßigt werden, wenn nur die Unterkante der Tür um 1 cm überdeckt wird. Bei nicht betretbaren kleinen Aufzügen (§ 4 III) in Wohngebäuden können folzlose, auf einer Seite mit 1 mm starkem Eisenblech beschlagene Holz- oder einfache Eisentüren als feuer sicher zugelassen werden.

Schranken und Türen dürfen, namentlich bei freistehenden Aufzügen, nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.

Zu § 8. Drahtglas, das „dicht“ schließend eingesetzt werden soll, darf nicht mit Ritt allein gebildet werden. Sofern es nicht fest eingemauert wird, sind Metallfalze zu verwenden.

Zu § 9. Das Abfangen abstürzender Gegengewichte wird nach vorliegenden Erfahrungen in

solchen Fällen, in welchen der Fahrstuhl nicht vom Keller, sondern von Zwischengeschossen ausgeht, durch Zwischenbeden nicht immer mit Sicherheit erreicht. Es ist daher bei derartigen Fahrstühlen dafür zu sorgen, daß das Gewicht nicht durch die Deckenkonstruktion, sondern durch massiv aufgeführtes Mauerwerk abgefangen wird. Ebenso ist am unteren Ende der Gegengewichtsführung stets ein kräftiges Schutzgelenk um die Bahn des Gewichtes anzubringen, da die Gewichte beim Absturz häufig ihre Führung derart verließen, daß sie die Führungen beim Aufschlagen verlassen.

Die Umwehrung an Steuerseilen oder -gestängen, die außerhalb des Fahrkorbes liegen, ist bei der geringen Bewegung dieser Teile in der Regel nicht zu fordern, dagegen müssen sie feuer sicher durch die Decken geführt werden, d. h. sie sind unterhalb der Decke mit einem Eisenrohr von etwa 0,5 bis 1 m Länge zu umschließen.

Zu § 10. Die Voraussetzung des Absatzes I Ziffer 2 wird nur dann als vorliegend zu erachten sein, wenn die zu befördernden Güter in besonderen Transportwagen, wie es z. B. in Mälzereien, Ziegeleien usw. üblich ist, auf den Fahrkorb gebracht werden, und wenn diese Wagen den Fahrkorb namentlich in seinen Breitenabmessungen derart ausfüllen, daß Personen behindert werden, gleichzeitig die Plattform zu betreten, oder wenn die Abmessungen des Fahrkorbes, wie z. B. bei den kleinen Aufzügen, derart beschränkt werden, daß dadurch das Betreten verhindert wird, oder wenn endlich die Kadestelle wesentlich höher als der Fußboden liegt.

Die Anbringung von Aufstützvorrichtungen nach Ziffer 3 des ersten Absatzes schließt die gleichzeitige Verwendung von Fangvorrichtungen aus, da letztere bei der Entlastung des Förderkorbes durch die Stützen regelmäßig in Tätigkeit treten würden. Die Forderung, daß die Stützen vor dem Betreten des Fahrkorbes in Tätigkeit treten müssen, bedingt nicht die Anbringung, „selbsttätig“ bewegter Aufstützvorrichtungen. Es genügt z. B., wenn die Aufstützvorrichtung so angeordnet wird, daß die Zugangstür zum Fahrkorb durch die Hebel der Aufstützvorrichtung gesperrt wird. Stützvorrichtungen in Zwischengeschossen anzuordnen, ist bedenklich, weil die Vorrichtungen insofern Verfallsgefahr leicht in die Fahrbahn ragen und zum Festklemmen des Stufles bei der Aufwärtsbewegung oder zum Ausgehen des Korbes bei der Abwärtsbewegung fähren. Läßt sich dann der Fahrkorb, so reißt gewöhnlich das Seil gewordenen Seil.

Als „Abfangvorrichtungen“ gelten nur solche einfach gebauten, doppelschaligen Fahrkäufe, bei welchen die beladene Schale unter dem Einfluß der Last nach unten geht, während die leere als Gegengewicht nach oben gezogen wird.

Liegen wesentliche Teile der Fangvorrichtungen unterhalb des Fußbodens des Fahrkorbes, so muß dafür gesorgt werden, daß deren Zugänglichkeit zwecks Revision und Nachstellung gesichert ist.

Zu § 11. Die im ersten Satze dieses Paragraphen enthaltene Forderung bedingt nicht ausnahmslos die Anwendung sogenannter Regulatorvorrichtungen. Letztere sind vielmehr bei Lastenaufhängen entbehrlich, wenn der Antriebs des Aufzugs die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit verhindert, und bei Personenaufhängen dann nicht zu fordern, wenn der Zweck des Regulators durch andere Mittel erreicht wird (vergleiche Erläuterungen zu § 13 Absatz 1).

Zu § 12. Sofern die Beleuchtungsrichtung des Fahrkorbes von Personenaufhängen erst mit dem Öffnen der Fahrkabinen betätigt wird, muß das Abhängigkeitsverhältnis so beschaffen sein, daß schon der geringste Drispalt genügt, um die Beleuchtung in Gang zu setzen. Einfache Winderrichtungen (z. B. Elektromotoren) von kleinen Aufzügen (§ 4 III) und von Hespelaufzügen sind nicht als Antriebsmaschinen zu behandeln. Die für letztere festgesetzten Abmessungen des Aufstellungsraums können daher für solche Winderrichtungen nicht gefordert werden. Jedoch muß ihre Aufstellung so erfolgen, daß sie bequem gesichert, gereinigt und bedient werden können.

Zu § 13. Die Vorschrift des ersten Absatzes bedingt bei hängenden Fahrkörben die Anwendung von Fangvorrichtungen, die auf die Dehnung der Seile Rücksicht nimmt, derart, daß alle Seile zum gleichmäßigen Tragen eingestellt werden müssen und daß z. B. bei zweifelligen Fahrstühlen durch den Bruch eines Seiles die Fangteile durch das andere Seil unabhängig von Gewichtern oder Federn unmittelbar gegen die Führungen gepreßt werden. Bei den nach diesem Grundsatz gebauten Fangvorrichtungen hat jedoch der gleichzeitige Bruch der Seile oder der Bruch von Triebwerksteilen (z. B. der Stuppelung, der Ableit- oder Tragrollen, Absichern der Trommelteile) nicht ohne weiteres den Eingriff der Fangvorrichtung zur Folge, es bedarf vielmehr einer Hilfsvorrichtung, als welche meist ein Regulator benutzt wird, der bei Ueberschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Klemmung eines Steuerseils die Auslösung der Fangteile bewirkt. Die Anwendung des Regulators wird indessen nicht vorgeschrieben sein, wenn in anderer Weise erreicht wird, daß beim Bruche der vorerwähnten Teile der Eingriff der Fangteile erfolgt.

Bei der Prüfung der Fangvorrichtung ist zu beachten, daß beim Bruche oder gefährdender Dehnung eines Seiles das andere bei dem Versuch, den Fahrkorb mit einem Seile hochzuziehen, der Gefahr gewaltsamer Zerreißen ausgesetzt ist, weil außer der Last die starke Pressung der Fang-

teile zu überwinden ist, die beim Anziehen, obwohl die Seile nur für die Abwärtsbewegung eingreifend hergestellt werden, zunächst noch wächst. Fangvorrichtungen, die es zulassen, den Fahrkorb nach dem Fangen ohne Ueberanstrengung des Seiles hochzuziehen, sind daher besonders empfehlenswert, auch mit Rücksicht darauf, daß die Passagiere andernfalls nur mit besonderen Schwierigkeiten aus dem Fahrkorbe herausgeholt werden können.

Bei der Berechnung der Biegespannung von Drahtseilen ist der Elastizitätsmodul zu 20 000 kg/qmm anzunehmen. Flußstahlseile über 50 kg/qmm sowie Tiegelstahlseile über 120 kg/qmm Bruchfestigkeit dürfen ohne Nachweis der Festigkeit nicht zugelassen werden. Tiegelstahl über 180 kg/qmm Bruchfestigkeit darf nicht verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Seile an Lastenfahrstühlen.

Zu § 14. Die Forderung des § 14 Absatz II bedingt bei Anwendung von Kontakten oder Magnetverriegelungen, daß bei Unterbrechung eines Kontaktes oder einer Magnetverriegelung — sei es, daß diese absichtlich oder infolge Durchbrennens der Sicherung, Verschmorens der Magnetentwidelung oder Anlehens oder Öffnens einer Tür erfolgt — die Betätigung der Steuerung oder die Weiterfahrt des Fahrstuhls verhindert wird. Der Betrieb des Fahrstuhls muß bis zur Beseitigung der Mängel unmöglich sein. Unter der Steuerung sind nicht notwendig die äußeren Steuerungssteile (Hebel, Kurbel, Druckknöpfe und dergleichen) zu verstehen, sondern alle Teile, deren Betätigung erforderlich, aber auch ausreichend ist, um die Aufzugsmaschine in Gang zu setzen oder zum Stillstande zu bringen. \*)

Zu § 15. Bei der Prüfung der Druckknopfsteuerungen ist insbesondere darauf zu achten, daß die Kontaktwirkung nicht schon bei losem Anlehnen der Tür oder durch Anwendung unlauterer Hilfsmittel, wie Federn, Hilfsdrücken und dergleichen eintritt und daß die Beseitigung von Schutzapparatteilen oder anderer Verschlußteile der Magnetverriegelung soweit erschwert wird, daß es dazu besonderer Werkzeuge wie Schraubenzieher-Schlüssel, Zangen und dergleichen bedarf. Als „zuverlässige“ Türverriegelung gelten bei elektrischen Kontakten nur solche, bei welchen der Kontakt erst bei voller Verschlußstellung des Riegels oder der Falle wirksam wird. Die Steuerung des Fahrkorbes darf unter keinen Umständen früher möglich sein, als bis alle Schachttüren fest geschlossen und ihre Verschlußriegel sicher zum Eingriff gebracht sind.

Bei Selbstfahrern (§ 32 III) ist über die nach § 14 anbringende Verriegelung hinaus noch eine zweite Verriegelung zu fordern, sofern

den Forderungen der § 14 durch einen Riegel entsprochen wird. \*)

Zu § 17. Zur Verhinderung des Sinkens des Fahrkorbes nach dem Austrücken der Steuerung ist in der Regel eine Bremse erforderlich, es sei denn, daß der Forderung durch andere geeignete Mittel, z. B. selbsthemmende Schneckengetriebe, entsprochen wird.

Zu § 18. Da für Personensahrführer die Anbringung einer Decke im Fahrkorb zu fordern ist, so würde es in vielen Fällen ohne die Möglichkeit der Zuführung von Tageslicht im Fahrkorb zu dunkel sein. Unter Beachtung des Schlusssatzes von § 18 Absatz I erscheint es daher geboten, in der Decke und ebenso in den geforderten dichten Wänden des Fahrkorbes starke Verglasungen zuzulassen.

Zu § 19. Sofern die Fangvorrichtung es nicht gestattet (vergl. Erläuterungen zu § 13), den Fahrkorb nach dem Fangen ohne gefahrdrohende Beanspruchung der verbleibenden Tragseile hochzuziehen, muß der Fahrkorb mit Einrichtungen versehen werden, die es ermöglichen, die Passagiere aus ihrer Lage zu befreien. Dabei ist bei elektrisch angetriebenen Fahrsäulen zu beachten, daß auch das Durchbrennen von Sicherungen, ohne daß die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu treten braucht, zum unzeitwilligen Anhalten des Fahrkorbes führt. Das Aufsichtspersonal des Fahrstuhls ist daher besonders darauf hinzuweisen, daß die Steuerung vor Benutzung der Einrichtungen zur Befreiung eingeschlossener Personen unter allen Umständen in Haltstellung zu bringen ist.

Zu § 21. Als „kleine Getreidemöhlen“ sind in der Regel neben Windmöhlen insbesondere nur solche durch Wasserkraft betriebene Möhlen anzusehen, bei welchen die tägliche Verarbeitung an Getreide 5000 kg nicht übersteigt. Werden Bremsfahrsäule in Getreidemöhlen mit größerer Leistungsfähigkeit oder in anderen Betrieben benutzt, so müssen darauf die Vorschriften für Lasten- oder Personensahrführer, je nach dem Zwecke des Fahrstuhls, voll angewendet werden. Der mißbräuchlichen Benutzung von Lastenbremsfahrsäulen zur Personenbeförderung ist in solchen Fällen durch Verlegung des Steuerseils in genügender Entfernung außerhalb des Fahrschachts vorzubeugen.

\*) Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 14 und 15 sind erst vom 1. August d. J. an von den Sachverständigen zu handhaben, während bis dahin zu fordern ist, daß bei geöffneten Türen, d. h. also unwirksamen Verschüssen nicht gefahren werden darf.

Im übrigen wird auf den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. März 1910 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Seite 112) Bezug genommen.

In kleinen Möhlen wird die Fahrbahn im Erdgeschloß häufig durch ein Podest, das etwa bis Schulterhöhe reicht, begrenzt, so daß das Abtragen von Säden dadurch erleichtert wird. In solchen Fällen kann überall von dem Endverschluß sowie von Schranken, die den Zugang zum Fahrstuhl abschließen, abgesehen werden, oder der Schachtverschluß ist so einzurichten, daß er bei einer Haltestellung, die etwa Schulterhöhe entspricht, geöffnet werden kann.

Zu § 23. Die Ausnahme in Absatz III Ziffer 1 ist von denselben Voraussetzungen abhängig, welche in den Erläuterungen zu § 10 Absatz I Ziffer 2 erörtert sind.

Bei der Verwendung von Hubgittern sind die Erläuterungen zu § 6 zu berücksichtigen.

Ferner ist der Sicherheit der Aufhängungen (Seile, Ketten) von Hubgittern besondere Beachtung zu schenken, da diese durch Stöße stark beansprucht werden. Das Gewicht und die Bauart der Gitter soll endlich nicht derart sein, daß dadurch Menschen beim Bruche der Tragorgane verletzt werden können.

Zu § 24. Soweit bei kleinen Aufzügen das Zugseil innerhalb des Schachtes angebracht werden darf, ist darauf zu achten, daß Verletzungen bei der Benutzung des Zugseils durch geeignete Mittel vermieden werden.

Zu § 25. Bei Aufzügen ohne mechanischen Antrieb z. B. Abfahrsvorrichtungen, die nur zwischen 2 Geschossen verkehren, kann als Vorrichtung, die den Aufzug in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt, an Stelle der Ausrückvorrichtung, die in diesem Falle auf die Bremse einwirken müßte, eine Einrichtung dienen, bei welcher der Boden des Fahrkorbes einen Kolben trägt, der als Luftpuffer dient. Indem dieser gegen Ende der Bewegung in einer Ausfachung unterhalb der Sohle des Fahrschachts die Luft zusammenpreßt, wird die Bewegung des Fahrkorbes allmählich verzögert. Von derselben Einrichtung kann bei Bremsfahrsäulen in der unteren Stellung statt der Ausrückvorrichtung Gebrauch gemacht werden.

Zu § 27. Die Vorschrift des § 27 darf schon wegen der in mehrstöckigen Gebäuden vorhandenen Zwischendecken nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Fahrbahn von jedem Punkte aus durch alle Geschosse hindurch zu übersehen sein muß, es genügt vielmehr, wenn die Stellung des Fahrkorbes in dem einzelnen Geschloß sichtbar ist.

Zu § 32. Als mechanische Steuerungsantriebe gelten Seile, Gestänge- und mechanische Kurbelsteuerungen im Gegensatz zu den elektrischen (Hebel-, Kurbel-, Knapf-) Steuerungen ohne Etagenabstellung (§ 32 II) und den Knapfsteuerungen mit Etagenabstellung (Selbstfahrer, § 32 III).

Bei den Anforderungen an die Feuerficherheit, den Schutz der Arbeiter und dergleichen bei elektrischen Einrichtungen der Aufzüge sind die Errichtungs-Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker zu beachten.

Die Prüfung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Führer, die mit der Einrichtung der Fördererflüsse, der Fangvorrichtung, insbesondere auch deren Einstellung und Lösung, sowie mit der Antriebsmaschine nicht völlig vertraut sind, dürfen zur selbständigen Führung eines Fahrstuhls (§ 32 I) nicht zugelassen werden. Von der Kenntnis der Antriebsmaschine kann nur in Anlagen abgesehen werden, in denen ständig geschultes Personal zur Beaufsichtigung der Antriebsmaschinen anwesend ist. Führer, denen der Befähigungsnachweis entzogen ist, dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die das Zeugnis abertannt hat, erneut zur Prüfung zugelassen werden. In den Fällen der Absätze II und III hat der verantwortliche Aufzugswärter die Erklärung in dem Revisionsbuch abzugeben.

Der nach dem dritten Absatz des Paragraphen mit Genehmigung der Polizeibehörde zulässige Nachlaß der Führerbegleitung ist für Hotels, Warenhäuser, Fabriken und öffentliche Gebäude nicht zu gewähren, für Mietshäuser nur erwachsenen Personen, die zum Hausstande der Mieter gehören.

Anträge der nach Absatz II und III gedachten Art sind vor ihrer Genehmigung dem zuständigen Sachverständigen zur gutachtlichen Äußerung zu überenden oder durch dessen Vermittlung zu stellen.

Zu § 33. Der Begriff „des Unternehmers“ der Fahrstuhlplanlage ist hier der gleiche wie in Artikel 105 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, d. h. es ist derjenige als Unternehmer anzusehen, für dessen Rechnung und Gefahr der Aufzug betrieben wird. In den meisten Fällen wird der Eigentümer gleichzeitig der Betriebsunternehmer sein. Im übrigen sind die Tatumsstände für die Entscheidung der Frage, wer als Unternehmer zu gelten hat, maßgebend.

Der rechnerische Nachweis genügender Sicherheit des Aufzugs kann in der Regel auf die Berechnung der Tragselle, Ketten und dergleichen für den Fahrkorb und die Gegengewichte, des Rollengerüstes und der beim Bruch der Tragorgane durch die Fangvorrichtung auf Brettschienen in Anspruch genommenen Teile beschränkt werden. Bei freistehenden Gerüsten ist darüber hinaus die Beanspruchung der wesentlichen Gerüstteile nachzuweisen.

Soweit die zulässigen Beanspruchungen der Materialien nicht auf Grund der Baupolizeiverordnungen behördlich festgelegt sind, darf Flußeisen mit 8,75 kg/qmm beansprucht werden. Bei

großen Fördergeschwindigkeiten, und zwar über 0,8 m/Sek., ist bei der Berechnung der Rollengerüste auf die Erschütterungen durch Massenbeschleunigung und -verzögerung Rücksicht zu nehmen, indem für die Nutzlast ein Zuschlag von 50% einzulegen ist. Ergibt die Rechnung ein Trägerprofil, dessen Höhe kleiner als  $\frac{1}{30}$  der der Spannweite ist, so muß die elastische Durchbiegung berechnet werden, die nicht größer als  $\frac{1}{600}$  der Spannweite sein darf. — Bei der Rechnung auf Knickfestigkeit muß mindestens 5fache Sicherheit vorhanden sein. Des Zuschlags zur Nutzlast bedarf es dabei jedoch nicht.

Bei kleinen Aufzügen genügen in der Regel statt besonderer Zeichnungen Maßstäbe in den Beschreibungen.

Auch bei größeren Aufzügen sind schematische Darstellungen, soweit sie für den Zweck der Prüfung ausreichen, nicht zu beanstanden.

Zu § 34. Die Kosten der Aufzugsprüfungen sind in der Regel durch Vermittlung des Regierungspräsidenten von den Zahlungspflichtigen einzulegen. Hiervon kann insoweit abgesehen werden, als die Zahlungspflichtigen Mitglieder von Dampfesüberwachungsvereinen sind, denen gleichzeitig die Ueberwachung der Fahrstuhlplanlagen im staatlichen Auftrage übertragen ist.

Die Gebühren sind bei den Regierungshauptkassen als Abkavate zu verrechnen.

Zu § 35. Soweit von den Unternehmern der Aufzüge Zeichnungen und Beschreibung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen sind, haben die Sachverständigen die Duplikate mit der Urschrift der Abnahmebescheinigung, den Duplikaten aller Bescheinigungen über die regelmäßigen Untersuchungen und dem Schriftwechsel über den Aufzug zu einem Aktenstück zu vereinigen und sorgfältig aufzubewahren. Außerdem haben die Sachverständigen eine Liste der ihrer Ueberwachung unterstehenden Fahrstühle zu führen, aus der der Zeitpunkt der Abnahme und der ausgeführten sonstigen Untersuchungen zu ersehen ist.

Von der Abnahme solcher Fahrstühle, die in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben angelegt sind, ist dem zuständigen Gewerbeinspektor von den Sachverständigen Anzeige zu erstatten.

Bei Bauaufzügen, die nach jeder Neuaufstellung der Abnahme unterliegen, bedarf es der wiederholten Vorlegung neuer Fahrstuhlpapiere (§ 32) nicht, wenn die Auffstellung in dem Bezirke desjenigen Sachverständigen erfolgt, der die erste Abnahme bewirkt hat. Bei der Benutzung in anderen Bezirken genügt gleichfalls die Vorlegung der älteren Papiere. Die Sachverständigen sind in solchen Fällen verpflichtet, die Akten gegenseitig abzugeben, solange der Aufzug im Bezirke verbleibt.